Tiroler Jungbauernschaft Landjugend

GESCHÄFTSORDNUNG
DER TIROLER JUNGBAUERNSCHAFT/LANDJUGEND
13.04.2023

Der Verein „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ ist ein Hauptverein im Sinne des Vereinsgesetzes. Die Zusammenarbeit zwischen Hauptverein und Zweigverein wird durch die Statuten und die Geschäftsordnung des Hauptvereins geregelt. Als vollziehendes Leitungsorgan beschließt der Landesvorstand folgende Geschäftsordnung:

I. Aufgaben und Ziele

Der Zweck des Vereins ist:
a) die Förderung der gesamten Jugend im Ländlichen Raum in gesellschaftspolitischer, kulturel ler, weltanschaulicher und fachlicher Hinsicht sowie die Pflege der Gemeinschaft untereinander;

b) die Stärkung des Ländlichen Raums als intakter Lebens- und Wirtschaftsraum und die Erhaltung einer nachhaltigen bäuerlichen Landwirtschaft;

c) die Schaffung eines attraktiven Freizeitangebots für die Jugend im Ländlichen Raum sowie die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Geschehen von der Gemeinde- bis zur Landesebene;

d) die Förderung und Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufs- und Gesellschaftsgruppen und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses;

e) die Persönlichkeitsentwicklung und die berufsbegleitende Aus-, Fort- und Weiterbildung der Jugend im Ländlichen Raum, die fachliche Heranbildung des landwirtschaftlichen Berufsnachwuchses;

f) die Wahrnehmung der Verantwortung für andere und die Unterstützung bedürftiger und in Not geratener Personen und Familien;

g) die Förderung der Heimat-, Traditions- und Brauchtumspflege;

h) die Wahrnehmung der Verantwortung für den Lebensraum und eine intakte Umwelt;

i) die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Vereinsmitglieder.
Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

II. Mitgliedschaft

Männliche und weibliche Personen können ohne Unterschied der Standeszugehörigkeit die Mitgliedschaft besitzen.

1. Mitglieder der Jungbauernschaft/Landjugend können sein:

Alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet und in der Regel das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an den im jeweiligen Jahresarbeitsprogramm der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend festgelegten Bildungsmaßnahmen teilnehmen wollen.

2. Aufnahme der Mitglieder:

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grund ihrer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung und durch die Ausstellung des Mitgliedsausweises.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend im Rahmen der jeweils geltenden Förderungsrichtlinien zu beteiligen.
Die Mitglieder haben die Pflicht, die im jeweiligen Arbeitsprogramm der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend festgelegten Aufgaben nach Kräften verwirklichen zu helfen.

III. Aufbau und Organisation

1. Der Ortsverein:

Alle Mitglieder der Jungbauernschaft/Landjugend im Ortsbereich bilden den Ortsverein. An der Spitze stehen als Jungbauernobmann und Ortsleiterin zwei Personen, wobei vorrangig zum Jungbauernobmann ein männliches Mitglied zu bestellen ist und zur Ortsleiterin ein weibliches. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Bestellung von Obmann bzw. Ortsleiterin aus dem jeweils anderen Geschlecht möglich.

2. Der Ortsausschuss:

Der Jungbauernobmann und dessen Stellvertreter, die Ortsleiterin und deren Stellvertreterin, ein/e Schriftführer/in, ein/e Kassier/in und maximal acht Ausschussmitglieder – entsprechend der Größe der Ortsgruppe und davon mindestens ein Mädchen bzw. ein Bursch – sowie alle im Ort wohnhaften Gebiets-, Bezirks- und Landesfunktionäre bilden den Ortsausschuss.

3. Der Gebietsvorstand:

Den Gebietsvorstand bilden der Gebietsobmann und dessen Stellvertreter, die Gebietsleiterin und deren Stellvertreterin, die Jungbauernobmänner und die Ortsleiterinnen der Ortsgruppen innerhalb eines Gebietes und die im Gebiet wohnhaften Landes- und Bezirksfunktionäre.

4. Der Bezirksvorstand:

Den Bezirksvorstand bilden der Bezirksobmann und dessen zwei Stellvertreter, die Bezirksleiterin und deren zwei Stellvertreterinnen, die Gebietsobmänner oder deren Stellvertreter, die Gebietsleiterinnen oder deren Stellvertreterinnen und der Bezirksgeschäftsführer, sowie die im Bezirk wohnhaften Landesfunktionäre.

5. Der Landesvorstand:
Den Landesvorstand bilden der Landesobmann und dessen zwei Stellvertreter, die Landesleiterin und deren zwei Stellvertreterinnen, die Bezirksobmänner oder deren Stellvertreter, die Bezirksleiterinnen oder deren Stellvertreterinnen und der/die Landesgeschäftsführer/in.
Dem erweiterten Landesvorstand gehören die Bezirksgeschäftsführer mit beschließender Stimme an. Der Landesvorstand ist das beschließende Organ des Vereins „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend".

In den Ortsausschuss bzw. in die verschiedenen Vorstände können auf Antrag weitere Mitglieder kooptiert werden.

6. Die Landesversammlung:
Die Landesversammlung bilden der Landesvorstand und die Bezirksvorstände, weiter alle Jungbauernobmänner und Ortsleiterinnen oder deren Stellvertreter.

7. Einberufung der Vorstandssitzung:
Die Obleute berufen die Sitzungen des Vorstandes ein, setzen die Tagesordnung fest und führen den Vorsitz.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Eine Vorstandssitzung muss weiters innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.
Bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Vorstandssitzungen wird bei der nächsten Vorstandssitzung der Stellvertreter eingeladen.

Diese Bestimmungen gelten für alle Vorstände auf Orts-, Bezirks- und Landesebene.

IV. Die Wahlordnung

1. Funktionsperiode:
Die Jungbauernschaft/Landjugend wählt alle drei Jahre ihre Funktionäre nach streng demokratischen Grundsätzen in schriftlich-geheimer Wahl und konstituiert dementsprechend ihre Organe.

2. Wahlvorsitz:
Bei der Wahlversammlung übernimmt den Vorsitz der Ortsvertreter der Landwirtschaftskammer, ansonsten die Ortsbäuerin oder ihre Stellvertreterin. Sollte dies nicht geschehen übernimmt den Vorsitz der aus dem Kreis des Bezirksvorstands bestellte Wahlreferent.

3. Wahl des Ortsausschusses:
Der Ortsausschuss wird von allen Mitgliedern der jeweiligen Ortsgruppe der Jungbauernschaft/Landjugend gewählt.
Der Ortsausschuss setzt sich jedenfalls aus Jungbauernobmann und dessen Stellvertreter, Ortsleiterin und deren Stellvertreterin, Schriftführer/in, Kassier/in und maximal acht Ausschussmitgliedern zusammen.

4. Wahl der Gebietsführung:
Die Gebietsführung wird von jeweils zehn Vertretern bzw. Funktionären der jeweiligen Ortsgruppen des betreffenden Gebietes sowie der bisherigen Gebietsführung gewählt. Die Gebietsführung setzt sich aus Gebietsobmann und dessen Stellvertreter, Gebietsleiterin und deren Stellvertreterin, Schriftführer/in und Kassier/in zusammen. Idealerweise werden auch im Gebiet bis zu maximal acht Ausschussmitglieder gewählt.

5. Wahl der Bezirksführung:
Die Bezirksführung wird von den Jungbauernobmännern, Ortsleiterinnen und deren Stellvertretern
sowie von den Gebietsobmännern und Gebietsleiterinnen und deren Stellvertretern sowie, der bisherigen Bezirksführung gewählt.
Die Bezirksführung setzt sich aus Obmann, zwei Stellvertretern, Leiterin und zwei Stellvertreterinnen zusammen.

6. Wahl des Landesvorstandes:
Der Landesobmann und dessen zwei Stellvertreter, die Landesleiterin und deren zwei Stellvertreterinnen werden von der Landesversammlung sowie der bisherigen Landesführung gewählt.
Hat ein stimmberechtigtes Mitglied der Landesversammlung oder der bisherigen Landesführung mehrere wahlberechtigte Funktionen inne, so ist nur für eine Funktion die Stimmabgabe möglich. Die Vertretung für andere Funktionen ist in diesem Fall durch den Stellvertreter möglich.

7. Erforderliche Stimmenmehrheit:
Zur Wahl der Obmänner und Ortsleiterinnen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Leere Stimmzettel gelten als ungültig.
Bei Stichwahl und zur Wahl der weiteren Ausschussmitglieder genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit im 3. Wahlgang fällt die Entscheidung durch das Los oder durch Teilung der Funktionsperiode.

8. Abgehen von der Altersgrenze:
Funktionäre sollten nicht älter als 30 Jahre sein. Bestehen gewichtige Gründe, bei Funktionären von der 30jährigen Altersgrenze abzugehen, ist bei der Neuwahl die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dies gilt aber nur für eine Funktionsperiode.

9. Wahlrecht:
Alle Mitglieder der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend haben das aktive und passive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht muss persönlich oder bei Abwesenheit kann es mit einer schriftlichen Einverständniserklärung ausgeübt werden.

10. Neuwahl von ausgeschiedenen Funktionären:
Bei Ausscheiden eines Jungbauernfunktionärs (Orts- Gebiets-, Bezirks und Landesebene) kann die Neuwahl innerhalb des jeweiligen Vorstandes mit absoluter Mehrheit durchgeführt werden.